

**Justizministerium**

**30** JAHRE **Mecklenburg  
Vorpommern** 

*MV tut gut.*

THÜR. LANDTAG POST  
31.08.2020 11:04

20033/2020

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern  
19048 Schwerin

Thüringer Landtag  
Innen- und Kommunalausschuss  
Jürgen-Fuchs-Straße 1  
99096 Erfurt

AZ: III-081-00000-2020/004

Schwerin, 27. August 2020

**Thüringer Gesetz zur Erprobung von effizienteren landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Thüringer Standarderprobungsgesetz - ThürStEG),  
Gesetzentwurf der Fraktion der FDP – Drucksache 7/645 – Neufassung  
hier: Anhörungsverfahren gemäß § 79 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags  
Schreiben der Thüringer Landtagsverwaltung vom 10. Juli 2020**

Anlagen: - 3 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit dem oben genannten Schreiben baten Sie in Umsetzung des Beschlusses des Innen- und Kommunalausschusses des Thüringer Landtags im Rahmen eines schriftlichen Anhörungsverfahrens um Stellungnahme zu der Drucksache 7/645 – Neufassung.

Ihr Anschreiben richteten Sie an das Ministerium für Inneres und Europa Mecklenburg-Vorpommern. Dieses hat die Anfrage zuständigkeitshalber an das Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern weitergeleitet.

Der übersandte Gesetzentwurf eines Thüringer Standarderprobungsgesetzes lehnt sich eng an das Gesetz zur Erprobung der Öffnung von landesrechtlichen Standards für kommunale Körperschaften (Kommunales Standarderprobungsgesetz – KommStEG M-V) an. Insbesondere im Hinblick auf den weiten Anwendungsbereich, den Kreis der Antragsteller, wer Genehmigungsbehörde ist und die Versagungsgründe sind die Gesetze deckungsgleich.

**Hausanschrift:**  
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern  
Puschkinstraße 19-21 · D-19055 Schwerin

**Postanschrift:**  
Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern  
D-19048 Schwerin

Telefon: 0385 588-0  
Telefax: 0385 588-3450  
[poststelle@jm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@jm.mv-regierung.de)  
[www.mv-regierung.de/jm](http://www.mv-regierung.de/jm)

Das in dem Gesetzentwurf vorgesehene Verfahren für eine Verständigung, sofern die Genehmigungsbehörde beabsichtigt, den Erprobungsantrag teilweise oder gänzlich abzulehnen, weicht jedoch von der Regelung des § 2 Absatz 3 des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes ab. Das in dem Kommunalen Standarderprobungsgesetz vorgesehene Verständigungsverfahren ist als eine *Art Mediationsverfahren* durchzuführen. Die Genehmigungsbehörde hat im Rahmen einer *mündlichen Beratung gemeinsam mit dem Antragsteller, der Staatskanzlei und der für Deregulierung zuständigen obersten Landesbehörde auf eine Verständigung hinzuwirken*. Insbesondere mit der Einbeziehung der Staatskanzlei in den Entscheidungsprozess um streitige Erprobungsanträge wird die Wahrnehmung möglicher Schnittstellen und eine organisatorische Koordinierung mit dem Gesamthandeln der Landesregierung gewährleistet. Das Verfahren und der gesetzlich vorgesehene Kreis der an dem Verständigungsverfahren zu beteiligenden Stellen hat sich bewährt, siehe hierzu Gliederungsnummer B. I. 2 auf Seite 9 des anliegenden Zweiten Evaluationsberichts (in Anlage).

Das Kommunale Standarderprobungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern, ein befristetes Experimentiergesetz, ist am 13. November 2010 in Kraft getreten und die Geltungszeit wurde zuletzt im Jahr 2018 um weitere fünf Jahre verlängert und tritt nunmehr am 31. Dezember 2023 außer Kraft.

Entsprechend den gesetzlichen Vorgaben wurde das Gesetz bisher zweimal umfassend evaluiert. Der letzte Abschlussbericht lag dem Landtag Mecklenburg-Vorpommerns im Jahr 2018 vor. Der Bericht kommt in Bewertung der gewonnenen Ergebnisse zur Umsetzung des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes und der Wirksamkeit der Maßnahmen unter Berücksichtigung der Gesetzeszielstellungen zu den folgenden Schlussfolgerungen:

- Der weite Anwendungsbereich (Abweichung von allen landesrechtlichen Standards möglich) und insbesondere das gesetzliche Verständigungsverfahren haben sich weiterhin bewährt.
- Der erneute Befund lässt weiterhin die auch durch andere Untersuchungen gefundene Schlussfolgerung zu, dass Rahmenseetzungen durch landesrechtliche Standards die Kommunen bei der Aufgabenwahrnehmung nicht in dem Maße unnötig hemmen, wie dies bislang in pauschaler Form angenommen wurde, und dass Schwerpunkte sowohl zum Bürokratieabbau als auch zur Verbesserung der Demografietauglichkeit eher im präventiven Bereich zu sehen sind.
- Das Kommunale Standarderprobungsgesetz stellt ein nachsorgendes Instrument dar, das den kommunalen Körperschaften ermöglicht, auf nicht vorhersehbare Anpassungsbedarfe reagieren zu können. Diese Option sollte bestehen bleiben,

damit den Kommunen insbesondere im Hinblick auf die Folgen des demografischen Wandels diese Erprobungsmöglichkeit neuer Lösungen bei der Aufgabenerledigung zumindest eine Zeit lang weiterhin zur Verfügung stehen kann.

Dieser Evaluationsbericht sowie der Gesetzestext des Kommunalen Standarderprobungsgesetzes liegen als Anlagen, ebenso wie das Formblatt zur Datenerhebung diesem Schreiben bei.

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit, zu dem Gesetzentwurf eines Thüringer Standarderprobungsgesetzes Stellung nehmen zu dürfen und hoffe, Ihnen mit den Ausführungen behilflich gewesen zu sein.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag